



VEREINSSATZUNG DES BADMINTONVEREIN LAMPERTHEIM '88 E. V.

Stand: Mai 2022

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Badmintonverein Lampertheim 88 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Lampertheim.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung, insbesondere durch Förderung des Amateursportes und der Jugendpflege. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Badmintonsports, sowie die sportliche Kontaktpflege zu anderen Badmintonvereinen.
3. Parteipolitische, religiöse oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a) Personen ab 18 Jahren
 - b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Dem Verein bleibt die Entscheidung über den Aufnahmeantrag vorbehalten. Die Bearbeitung der laufenden Anträge obliegt dem Vereinsvorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils halbjährlich zum 01.01. und 01.07. des laufenden Jahres im Voraus fällig. Die Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch Überweisung auf das Vereinskonto.

5.

- a) Der Vorstand darf Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Der Vorschlag mit Begründung muss aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Wird der Vorschlag angenommen, bietet der Vorstand der betreffenden Person die Ehrenmitgliedschaft an. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.
- b) Ein Entzug der Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden, falls das Ehrenmitglied dem Ansehen des Vereins schadet. Der Vorschlag zum Entzug der Ehrenmitgliedschaft muss ebenfalls mit Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.
- c) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Im Falle einer Familienmitgliedschaft reduziert sich der Beitrag um den Betrag, den das Ehrenmitglied dem Verein für eine Einzelmitgliedschaft schulden würde. Die Befreiung von der bisher bestehenden Beitragspflicht erfolgt ab dem der Beschlussfassung folgenden Monat, sofern die Ehrenmitgliedschaft angenommen wird.
- d) Beschlüsse und Begründungen zu Ehrenmitgliedschaften sind in der Geschäftsordnung §12 zu dokumentieren.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der juristischen Person. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand der Beiträge von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Eine anteilmäßige Rückerstattung des für das laufende Halbjahr geleisteten Mitgliedsbeitrags erfolgt hierbei nicht. Noch eventuell bestehende Verbindlichkeiten sind vom Mitglied unverzüglich zu begleichen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einwurfeinschreiben zuzustellen.

Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, mit Ausnahme der Paragraphen §5.2(Wählbarkeit) und §5.3 (Stimmrecht). Jedem Mitglied steht die Nutzung der vom Verein gebotenen Einrichtungen innerhalb der festgesetzten Übungsstunden zu.
2. Gewählt werden können:
 - a) alle volljährigen (18 Jahre) Mitglieder des Vereins
 - b) gesetzliche Vertreter eines nicht volljährigen Vereinsmitglieds.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen steht allen Mitgliedern des Vereins ab 14 Jahren das Stimmrecht zu. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen. Für Mitglieder unter 14 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
4. Nicht anwesende Mitglieder können sich per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Diese kann auch weisungsgebunden erfolgen.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen an den Versammlungen des Vereins teilnehmen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes ist im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse Folge zu leisten.
3. Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten.
4. Schonung des Vereinseigentums und den genutzten öffentlichen Einrichtungen ist Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes. Bei mutwilligen und grobfahrlässigen Beschädigungen oder Zerstörungen behält sich der Verein die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
5. Die aktiven Mitglieder des Vereins sollten an den festgesetzten Übungsstunden und einschlägigen Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Bei Mannschaftswettkämpfen oder Gruppenvorfürungen besteht für die Mannschafts-/Gruppenangehörigen die Pflicht der Teilnahme. Die Teilnahmepflicht entfällt bei Verhinderung aus wichtigem Grund. Diese ist den Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Übungsleiter und Aufsichtspersonen haben Weisungsbefugnis. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse Telefonnummer oder ihrer Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 – Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Antrag kann während der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die getroffenen Regelungen werden in der Geschäftsordnung, §2 – Beitragsordnung festgehalten.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vereinsvorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Grundsätzlich ist diese als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Virtuelle Mitgliederversammlungen sind im Ausnahmefall dauerhaft zulässig.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Einladung erfolgt mittels elektronischer Post (inklusive Übermittlungsbestätigung) oder schriftlich. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen, maximal jedoch von 28 Tagen, liegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder (Präsenzveranstaltung oder Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation) beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder (inklusive Vollmachten) gefasst, ausgenommen Entscheidungen nach §3.5 (Ehrenmitgliedschaft), §9.7 (Satzungsänderung) und §16 (Vereinsauflösung).
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
8. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichterstatter das letzte Wort. Die Redezeit kann begrenzt werden. Die Anzahl der Redner kann begrenzt werden.
9. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungspunkten sowie Anträge auf Schluss der Debatte dürfen jederzeit eingebracht werden.
10. Der Vorstand kann Vertreter der Presse zur Mitgliederversammlung zulassen.
11. Sollte im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß den in § 13 genannten Bestimmungen kein vollständiger, geschäftsführender Vorstand gewählt sein, führen die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger (im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) ihre Ämter kommissarisch weiter.

§ 10 – Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis des Vereins gehören:
 - a) die Mitglieder des Vereinsvorstands
 - b) Andere, vom Vorstand legitimierte Personen.
2. Der Vereinsvorstand kann Mitarbeiterversammlungen einberufen, wenn eine weitgehende Information aller Mitarbeiter erforderlich erscheint. Dies kann bei der Vorbereitung größerer Veranstaltungen oder bei außerordentlichen Ereignissen der Fall sein.

§ 11 - Leitung und Vertretung des Vereins

1. Der Vereinsvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er arbeitet als:
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender & KassenwartHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - b) Gesamtvorstand:
Dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einer auf Antrag in der Mitgliederversammlung neu zu bestimmenden Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Der Antrag kann während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel und die Behandlung von Wünschen und Anregungen der Mitglieder und des Mitarbeiterkreises.
5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben das Recht an allen Sitzungen beratend teilzunehmen.
6. Weitere Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom zuständigen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Wahlen

1. Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Für Vorstandsmitglieder ist die Wiederwahl zulässig. Kassenprüfer dürfen für die unmittelbar folgende Amtsperiode nicht wieder gewählt werden.
3. Die Wahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehört.
4. Jedes Amt wird einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt zuerst den 1. Vorsitzenden, dann den 2. Vorsitzenden und danach den Kassenwart. Anschließend werden, sofern diese Ämter vergeben werden, nacheinander Schriftführer, die Beisitzer und Jugendwart gewählt. Schlussendlich werden die Kassenprüfer gewählt.
5. Das Amt des Jugendwarts kann als einziges in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt geführt werden. In diesem Fall hat das betroffene Vorstandsmitglied bei Vorstandsbeschlüssen nur eine Stimme.
6. Der Wahlleiter holt hierzu Kandidatenvorschläge ein. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied vorschlagen, auch sich selbst. Nicht anwesende Mitglieder können per schriftlicher Einwilligung für Ämter kandidieren. Hierbei entfällt die Befragung durch den Wahlleiter. Der Wahlleiter befragt das vorgeschlagene Mitglied, ob es bereit ist, sich zur Wahl zu stellen.

Die Mitglieder wählen anschließend, auf Antrag in geheimer Wahl, einen Kandidaten. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, entfällt diese und der Kandidat gilt als gewählt. Bei der Wahl hat das Mitglied die Möglichkeit, entweder für einen der Kandidaten zu stimmen oder sich zu enthalten. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Der Wahlleiter fragt, das gewählte Mitglied, ob es die Wahl annimmt. Lehnt es ab, wird gegebenenfalls der Kandidat mit den nächst meisten Stimmen befragt. Sollte sich keine Mehrheit ergeben, wird der Wahlgang wiederholt. Vor dem nächsten Wahlgang dürfen weitere Kandidaten nachnominiert werden oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

7. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurücktreten, müssen innerhalb von 6 Wochen Ergänzungswahlen stattfinden. Bei den Ergänzungswahlen werden die Kandidaten für den Rest der Amtsperiode des aktiven Vorstandes gewählt.

§ 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 15 - Kassenprüfung

1. Die Kasse ist zum Stichtag 31.12. abzustimmen, und durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Auf Antrag eines Mitglieds muss für jedes Vorstandsmitglied gesondert abgestimmt werden.
2. Auf Antrag wird die Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins wird gewünscht, dass nach Begleichung aller Verbindlichkeiten die Stadt Lampertheim das Restvermögen des Vereins ausschließlich für sportliche Zwecke verwendet.